Gilt in O.Ö. nicht in Kraft.

K. u. k. Kriegsministerium.
Abt. 4/II, Nr. 275.

Standrechtskundmachung.

Gemäß den §§ 433, 434 und 436 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 130, über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht, verfüge ich die Kundmachung des Standrechtes in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme der zum Bereiche der Armee im Felde gehörigen Gebiete für die nachgenannten Verbrechen, insoferne sie nach dieser Kundmachung von Personen begangen werden, die der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehen:

A. Für die militärischen Verbrechen:

1. Verbrechen der Desertion (§§ 183 und 193:a M. St. G.);
2. Verbrechen der Teilnahme an der Desertion eines andern (§ 206 M. St. G.);
3. Verbrechen der Desertionskomplottstiftung (§ 216 M. St. G.);
4. Verbrechen der Meuterei in jenen Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Militärstrafrechtes das standrechtliche Verfahren platzgreifen kann (§§ 161 bis 164 M. St. G.);

B. Für das Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§§ 314 und 316 M. St. G.) und zwar:

1. Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Meuterei in den unter A:4 angeführten Fällen;
2. Verbrechen der Verleitung zur Desertion;
3. Verbrechen der Hilfeleistung zur Desertion, wenn infolge der Zahl der Deserteure, denen der Täter Hilfe leistete, oder infolge anderer Umstände eine erhebliche Gefahr oder ein bedeutender Nachteil für die Kriegsmacht der Monarchie oder eines verbündeten Staates entstanden ist;
4. Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zu andern Militärverbrechen, wenn die Absicht des Verleitenden oder Hilfeleistenden auf die Verübung dieser Militärverbrechen bei der Armee im Felde gerichtet war und wenn infolge der Zahl der Personen oder der Art der Pflichtverletzung, auf die sich die Verleitung oder Hilfeleistung bezog, eine erhebliche Gefahr oder ein bedeutender Nachteil für die Kriegsmacht der Monarchie oder eines verbündeten Staates entstanden ist.

Jedermann wird gewarnt, diese Verbrechen zu begehen; wer sich eines solchen Verbrechens nach erfolgter Kundmachung dieses Standrechtes schuldig macht, wird standrechtlich gerichtet.

Das Verbrechen der Desertion in den Fällen der §§ 191 und 192 letzter Satz M. St. G. und das Verbrechen der Desertionskomplottstiftung nach § 218 M. St. G. werden mit dem Tode durch den Strang, die andern Verbrechen mit dem Tode durch Erschießen bestraft.

Für Zivilpersonen, die sich des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§§ 314 und 316 M. St. G.) schuldig machen und auf Grund des § 14 M. St. P. O. für die Landwehr der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind, gilt die gleichzeitige Kundmachung des k. k. Ministers für Landesverteidigung.

Mit dem Tage der Kundmachung treten frühere Standrechtskundmachungen der zuständigen Kommandanten für Verbrechen, die auch hier angeführt sind, außer Kraft. Wegen strafbarer Handlungen, die zufolge solcher früherer Kundmachungen standrechtlich zu behandeln wären, ist nur dann auch weiterhin standrechtlich zu verfahren, wenn die Voraussetzungen für das standrechtliche Verfahren nach der gegenwärtigen Kundmachung vorliegen (§ 449, Absatz 3 M. St. P. O.).

Für die im Militärkommandobereiche vorkommenden Standrechtsfälle wird gemäß § 436, Absatz 1 M. St. P. O. als zuständiger Kommandant der Militärkommandant bestimmt.

Wien, am 15. April 1915

Krobatin m. p.
F. d. R.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.